

III.

**Minderung des Prämienfonds
bei unzulässigen Lohnfondsüberschreitungen**

Eine Inanspruchnahme des Lohnfonds, die über die Festlegungen im Abschnitt II hinausgeht, gilt als unzulässige Lohnfondsüberschreitung.

Bei einer unzulässigen Lohnfondsüberschreitung¹ ist entsprechend der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen "gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) eine Minderung der Zuführung zum Prämienfonds in Höhe der Überschreitung vorzunehmen.

Dieser Betrag ist nach Vorliegen der Jahresplanabrechnung von volkseigenen Kombinat und Betrieben, die einer WB unterstehen, an den Reservefonds* der WB, von allen anderen volkseigenen Kombinat an den eigenen Reservefonds und von den übrigen Betrieben an den Staatshaushalt abzuführen. Diese Mittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die die Kaufkraft der Bevölkerung erhöhen.

* Die Verwendung der Mittel des Reservefonds ist in der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 494) geregelt. ¹

**Verordnung
über das Statut des Ministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten**

Vom 18. Februar 1970

Stellung und Aufgaben des Ministeriums

§ 1

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (im folgenden Ministerium genannt) ist ein Organ des Ministerrates.

(2) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und gemäß den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates.

§ 2

(1) Dem Ministerium obliegt die komplexe wissenschaftliche Vorbereitung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Außenpolitik in Zusammenarbeit mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates. Das Ministerium ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben auf außenpolitisch-diplomatischem und staatlich-auslandsinformativem Gebiet. Dem Ministerium obliegt die komplexe wissenschaftliche Analyse und Prognose der internationalen Entwicklung sowie

die Planung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenwirken mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates.

(2) Das Ministerium plant, leitet und koordiniert die Forschung auf dem Gebiet der Außenpolitik, des Völkerrechts und der Regionalwissenschaften. Das Ministerium stützt sich bei der Verwirklichung dieser Aufgaben auf das Institut für Internationale Beziehungen der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in seiner Funktion als Leitinstitut für die genannten Wissenschaftsbereiche.

(3) Das Ministerium plant, fördert und koordiniert die Entwicklung der Beziehungen im Bereich der Wissenschaft, Bildung und Kultur zu anderen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen im Rahmen der dazu getroffenen Festlegungen.

(4) Dem Ministerium obliegen der Abschluß, die Vorbereitung des Abschlusses beziehungsweise die Mitwirkung bei der Vorbereitung des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge sowie die Kontrolle der Einhaltung und Durchführung der abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge entsprechend den bestehenden Regelungen.

(5) Das Ministerium vertritt Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten. Es unterstützt die Bürger und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen gegenüber anderen Staaten, deren Bürgern und juristischen Personen.

(6) Dem Ministerium obliegt die Zusammenarbeit mit den Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik. Es vermittelt entsprechend den bestehenden Regelungen den Verkehr anderer Organe des Ministerrates, gesellschaftlicher Organisationen, Institutionen und Betriebe sowie von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit diesen Vertretungen.

§ 3

(1) Das Ministerium gewährleistet die Durchführung seiner Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates.

(2) Das Ministerium erarbeitet außenpolitische Vorgaben und gibt einheitliche außenpolitische Orientierungen für andere auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätige Organe des Ministerrates. Es informiert diese Organe des Ministerrates über Grundlagen der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik und über außenpolitische Ereignisse, Vorgänge, Beschlüsse und Entscheidungen, deren Kenntnis für ihre Arbeit erforderlich ist.

(3) Das Ministerium führt periodische Beratungen mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates zur gemeinsamen Vorbereitung komplexer langfristiger Konzeptionen für die Entwicklung der Außenbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik und zur Gewährleistung eines abgestimmten Vorgehens und Zusammenwirkens bei der Lösung der Aufgaben durch.